Anhang 9b zur Schutzkonzept-Vorlage
Leitlinien für den Bereich Kommunikation

1. Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen

In unserer Kommunikation nach innen und außen beruht die Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.
Sie werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt und nicht auf eine hilflose Rolle oder andere Stereotype reduziert. Ihre Privatsphäre wird zu jeder Zeit respektiert und gewahrt.

Namen werden grundsätzlich nicht genannt, Hinweise auf Wohn- oder Aufenthaltsorte vermieden. Um das Wohl der*des Betroffenen nicht zu gefährden, werden Fallgeschichten so verändert, dass eine Identifikation nicht möglich ist. Ausnahmen davon dürfen nur in besonders begründeten Fällen erfolgen, wenn es im Interesse des einzelnen Kindes, des*der Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen ist, sowie das schriftliche Einverständnis der dargestellten Person(en) und gegebenenfalls des*der Obsorgeberechtigten eingeholt wird.

Wir sind uns der Gefahr der missbräuchlichen Verwendung von digital veröffentlichten Bildern bewusst und stellen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene nur in angemessener Kleidung und Pose dar. Fotos in Bade- oder Sportbekleidung behandeln wir mit besonderer Sensibilität, für diese Fotos soll eine spezielle Erlaubnis eingeholt werden.

Vor der Erstellung von Medieninhalten werden Kinder, Jugendliche, ihre Obsorgeberechtigten sowie schutzbedürftige Erwachsene über den Zweck und die Nutzung informiert. Bei Berichten über einzelne Personen erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte.

2. Umgang mit Fotos und Videos

Fotos und Videos können nicht nur im digitalen Raum missbräuchlich verwendet werden, sondern auch zwischen Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen zum Nachteil der dargestellten Person eingesetzt werden.

Aus diesem Grund legen wir folgende Regeln zum Umgang mit Fotos und Social Media fest:

Hier müssen Regeln festgelegt werden, die für die jeweilige(n) Situation(en) oder Zielgruppe(n) passen.

Als Beispiel sind hier die Regeln aus dem Behelf „Nähe und Distanz am Jungscharlager“ der katholischen Diözese Linz[1] zu finden. Wenn sie verwendet werden, ist jedenfalls die Quelle zu zitieren:

„Am Handy

- *Die Kinder werden gefragt, ob Fotos von ihnen verwendet werden dürfen (Lagerzeitung, Homepage,…).*

[1] https://www.dioezese-linz.at/dl/LskrJKJkkNkOJqx4OJK/2018-05-24Lager_Leitsaetze_pdf

- *Selbstverständlich muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern eingeholt werden,*
- *wenn aber ein Kind von sich aus sagt, es möchte nicht, dass die Bilder verwendet werden, ist das zu respektieren und einzuhalten.*
- *Fotos, die die Kinder voneinander machen, dürfen nicht ohne Einverständnis verschickt werden.*
- *Es werden keine peinlichen Bilder gemacht! Jedes Kind darf selbst entscheiden, ob ein Bild peinlich ist!*
- *Wenn peinliche Bilder entstehen, werden sie sofort wieder gelöscht!!*
- *Ekelvideos, Gewaltvideos und Videos mit pornografischen Inhalten sind strengstens verboten!*
- *GruppenleiterInnen verschicken untereinander keine Fotos der Kinder!*
- *Auch GruppenleiterInnen müssen das Einverständnis geben, ob Fotos verwendet werden dürfen."*

Jede Beschwerde über ungebührliche oder erniedrigende Bilddarstellung muss - gleich jeder anderen Form von Gewaltschutzverletzung - dokumentiert werden.

Da der Entstehungsprozess von Bildern von Dritten nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.

3. Umgang mit Social Media

[Hauptamtliche Mitarbeitende dürfen Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen, die sich bei uns aufhalten, in den Sozialen Medien / nicht / nur unter folgenden Voraussetzungen … folgen bzw. mit ihnen befreundet sein.

Ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen, die sich bei uns aufhalten, in den Sozialen Medien / nicht / nur unter folgenden Voraussetzungen folgen bzw. mit ihnen befreundet sein.

Bei Kontakten über Soziale Medien gelten folgende Regeln: …]

Großteils werden Social Media-Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Personen aus der Zielgruppe verboten. Dies muss in Anbetracht der jeweiligen Organisation festgelegt werden.

In manchen Fällen kann zwischen Messengerdiensten und anderen sozialen Medien differenziert werden, beispielsweise wenn Signal- oder WhatsApp-Gruppen zum Informationsaustausch und zur Organisation in Freizeitgruppen verwendet werden.

4. Regeln für Kontakte mit Journalist*innen

Journalist*innen, denen Zugang zu unserer Organisation gewährt wird, werden über die unter 3.3.1 genannten Grundsätze zur Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen informiert.

Bei Besuchen von Journalist*innen wissen Kinder, Jugendliche, ihre Obsorgeberechtigten sowie schutzbedürftige Erwachsene, wofür sie ihr Einverständnis geben und werden explizit darauf hingewiesen, dass sie Anfragen für Fotos, Interviews und Filme ablehnen dürfen ohne negative Folgen zu befürchten.
Dabei müssen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene altersgemäß und verständlich an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden. Sie sollen nicht aufgefordert werden, über etwas zu berichten, das Angst auslöst oder leidvolle, traumatische Erlebnisse wieder aufleben lässt.

Gespräche und Interviews sollen in einer sicheren und geschützten Umgebung stattfinden, in der sich alle wohlfühlen. Personen aus der eigenen Organisation sind immer anwesend. Alle Beteiligten

achten darauf, dass es den Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen, über die berichtet werden soll, gut geht und dass sie ohne Druck und Angst sprechen können. Dauer des Interviews, Zahl der anwesenden Personen, Ausrüstung und anderes dürfen sie nicht überfordern. [2]

[Möglich: Journalist*innen, denen Zugang zu unserer Organisation gewährt wird, erhalten vor ihrem Besuch ein Informationsblatt über die Grundsätze für Journalist*innenkontakte und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie diese Grundsätze zur Kenntnis genommen haben und befolgen werden. Dieses Informationsblatt befindet sich in Anhang 9c.]

[2] Teilweise übernommen aus der Kinderschutzrichtlinie der Katholischen Jungschar Österreichs https://www.jungschar.at/kinderschutz